



AKADEMIE MODE & DESIGN
Mode • Medien • Management • Design

ZULASSUNGSORDNUNG

für die

BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE

an der staatlich anerkannten, privaten



im Fachbereich Design

vom 04.02.2020

INHALT ZULASSUNGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zulassungskommission.....	2
§ 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	2
§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge	4
§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge	5
§ 6 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen beruflich qualifizierter Bewerber für Bachelor- und Masterstudiengänge.....	6
§ 7 Qualifizierungsmodule.....	8
§ 8 Regelung zur Erlangung fehlender ECTS-Punkte für Masterstudiengänge	9
§ 9 Einzureichende Dokumente	10
§ 10 Einstufungsprüfung	13
§ 11 Sonstige Bestimmungen.....	14

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design an der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen gemäß des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereich Design an der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius.

(Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.)

§ 2 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Zulassung i.S.v. §§ 3 - 6 zum Bachelor- oder Masterstudium vorliegen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Leitung des Zugangswesens.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus einem Professor/Studiendekan sowie optional einem weiteren prüfungsberechtigten Hochschuldozenten, der die notwendigen Kompetenzen des angestrebten Studiengangs aufweist.

(3) In den Masterstudiengängen soll die Zulassungskommission durch mindestens einen Professor ergänzt werden.

(4) Die Zulassungskommission, die Eignungsprüfungen bei hervorragender künstlerischer Begabung durchführt, besteht aus dem Prodekan des jeweiligen Standorts, dem zuständigen Studiendekan sowie zwei weiteren in dem gewählten Studiengang lehrenden Professoren.

§ 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium im Fachbereich Design an der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius sind:

1. Der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius.
2. Die Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen gemäß § 9.
3. Bestehen des hochschulseitig durchgeführten Auswahlverfahrens zur Sicherstellung der allgemeinen Studierfähigkeit sowie zur Eignung für den gewählten Studiengang.

- a. Bei der Bewerbung für künstlerisch-gestalterische Bachelorstudiengänge besteht das zweistufige Auswahlverfahren aus einer künstlerischen Eignungsprüfung und einem Eignungsgespräch. Für das Eignungsgespräch ist im Vorfeld eine Mappe mit künstlerischen Arbeiten einzureichen; die künstlerischen Verfahren und Techniken können selbstständig gewählt werden. Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus Einzel- und ggf. Gruppenaufgaben. Die Zulassungskommission begutachtet das Ergebnis und befragt den Bewerber im Eignungsgespräch zu den künstlerischen Arbeiten, Motivation und Berufszielen. Überprüft werden neben künstlerischer Befähigung auch persönliches Engagement und soziale Kompetenzen.
- b. Bei der Bewerbung für den Bachelor-Studiengang „Nachhaltiges Design (B.A.)“ besteht die Eignungsprüfung am Auswahltag aus mehreren Einzelaufgaben und ggf. einer Gruppenaufgabe sowie einem Eignungsgespräch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. Die Zulassungskommission befragt den Bewerber im Eignungsgespräch zu Arbeitsergebnissen, Motivation und Berufszielen. Überprüft werden neben künstlerischer Befähigung auch persönliches Engagement und soziale Kompetenzen sowie die Einstellung zu Nachhaltigkeitskonzepten.
- c. Bei der Bewerbung für branchenspezifisch wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge besteht die Eignungsprüfung am Auswahltag aus einer Einzelaufgabe und ggf. einer interdisziplinären Gruppenaufgabe sowie einem Eignungsgespräch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. Die Zulassungskommission befragt den Bewerber im Eignungsgespräch zu Arbeitsergebnissen, Motivation und Berufszielen. Überprüft werden neben wissenschaftlicher Befähigung auch persönliches Engagement und soziale Kompetenzen.
- d. Bei der Bewerbung für journalistische Bachelorstudiengänge besteht das zweistufige Auswahlverfahren aus einer Eignungsprüfung und einem Eignungsgespräch. Für das Eignungsgespräch sind im Vorfeld Bewerbungsaufgaben (Texte und künstlerische Arbeiten) einzureichen. Die Eignungsprüfung besteht aus Einzel- und ggf. Gruppenaufgaben. Die Zulassungskommission begutachtet das Ergebnis und befragt den Bewerber im Eignungsgespräch zu den Bewerbungsaufgaben und den Ergebnissen der Eignungsprüfung, zu Motivation und Berufszielen. Überprüft werden neben fachlicher Befähigung auch persönliches Engagement und soziale Kompetenzen.
- e. Das Auswahlverfahren ist bestanden, wenn alle Teile des Auswahlverfahrens gemäß der Bewertungskriterien des Beurteilungsbogens von der Prüfungskommission im Durchschnitt mit mindestens „erfüllt“ bewertet wurden und somit einer Zulassung zugestimmt werden kann.

4. Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens oder auf gleichwertigem Niveau bei Belegung von deutschsprachigen Bachelorstudiengängen bzw. auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens oder auf gleichwertigem Niveau bei Belegung von englischsprachigen Bachelorstudiengängen.

5. Nachweis ausländischer Bewerber für deutschsprachige Bachelorstudiengänge über deutsche Sprachkenntnissen auf Niveaustufe DSH 1 oder TestDaF Stufe TDN 3 oder gleichwertige Kenntnisse. Bei ausländischen Bewerbern für englischsprachige Bachelorstudiengänge kann ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau A2 studienbegleitend erbracht werden.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium im Fachbereich Design an der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
2. Bestehen des hochschulseitig durchgeführten Auswahlverfahrens.

- a. Bei der Bewerbung für branchenspezifisch wirtschaftswissenschaftliche Masterstudiengänge besteht die Eignungsprüfung aus einem Eignungsgespräch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.
- b. Bei der Bewerbung für künstlerisch-gestalterische Masterstudiengänge besteht die Eignungsprüfung aus einem Eignungsgespräch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie eines Portfolios.
- c. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Zulassungskommission die Passung zwischen Bewerber und Masterstudiengang festgestellt hat.

3. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens oder auf gleichwertigem Niveau. Für Bewerber aus dem englischsprachigen Ausland oder Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erbracht haben, kann auf diesen Nachweis nach Maßgabe der Zulassungskommission verzichtet werden.

4. Für Ausländische Bewerber: Der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf Niveaustufe DSH 1 oder TestDaF Stufe TDN 3 oder gleichwertige Kenntnisse für deutschsprachige Masterstudiengänge. Bei ausländischen Bewerbern für englischsprachige Masterstudiengänge kann ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau A2 studienbegleitend erbracht werden. Für ausländische Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erbracht haben, kann auf diesen Nachweis nach Maßgabe der Zulassungskommission verzichtet werden.

(3) Über die Zulassung von Bewerbern mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entscheidet der Leiter des Zugangswesens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz.

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge

(1) Bei der Zulassung zum Studium in den künstlerisch-gestalterischen Studiengängen „Interior Design (B.A.)“, „Spatial Design (B.A.)“, „Mode Design (B.A.)“, „Marken- und Kommunikationsdesign (B.A.)“, „Produkt Design (B.A.)“ sowie „Fashion Design (with internship) (B.A.)“ und „Nachhaltiges Design (B.A.)“ kann gemäß § 54 (4) HHG bei nachgewiesener hervorragender künstlerischer Begabung auf eine Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden. Bewerber mit hervorragender künstlerischer Begabung müssen diese in einer zusätzlichen Eignungsprüfung nachweisen.

1. Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung legen nach bestandem ersten Auswahlverfahren eine weitere Eignungsprüfung vor einer Zulassungskommission gemäß § 2 (4) ab. Die Eignungsprüfung umfasst eine Einzelaufgabe sowie ein Eignungsgespräch auf der Grundlage des Motivationsschreibens und der Einzelaufgabe.
2. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Einzelaufgabe mit „sehr gut“ bewertet wurde und das Eignungsgespräch die Passung des Bewerbers mit dem Studiengang ergeben hat.
3. Die Eignungsprüfung zum Nachweis hervorragender künstlerischer Begabung kann nicht wiederholt werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung für englischsprachige Bachelorstudiengänge ist in der Regel der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens oder auf gleichwertigem Niveau.

§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Fashion and Product Management (M.A.)“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten im Studiengang „Mode- und Designmanagement (B.A.)“, oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem branchenspezifisch betriebswirtschaftlichen oder

branchenspezifisch ingenieurwissenschaftlichen Studiengang für managementorientierte Aufgabenbereiche in der Modewirtschaft im Umfang von 210 ECTS-Punkten oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang sowie ergänzend eine mindestens halbjährige berufliche Tätigkeit in Unternehmen der Mode- und Designbranche in einem für das Kompetenzziel des Studienangebots einschlägigen Tätigkeitsfeld.

Über die jeweilige Entsprechung entscheidet die Zulassungskommission.

- b) Der Nachweis von ECTS-Punkten in den Lehrgebieten Betriebswirtschaft und Management (min. 22 ECTS-Punkte), Marketing (min. 8 ECTS-Punkte) und in branchenspezifischen Lernfeldern wie Textiltechnologie, Bekleidungstechnologie, Produktmanagement u.a. (min. 10 ECTS-Punkte).
- c) Eine Bestätigung über ein Praktikum/Auslandspraktikum oder eine Tätigkeit/Auslandstätigkeit in einem Unternehmen der Modewirtschaft im Umfang von mindestens sechs Monaten.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Fashion and Retail Management (M.A.)“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten im Studiengang „Mode- und Designmanagement (B.A.)“ sowie eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in Unternehmen der Mode- und Designbranche in einem für das Kompetenzziel des Studienangebots einschlägigen Tätigkeitsfeld, oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten im Studiengang „Design and Innovation Management (B.A.)“ sowie eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in Unternehmen der Mode- und Designbranche in einem für das Kompetenzziel des Studienangebots einschlägigen Tätigkeitsfeld sowie ggf. die Belegung von branchenspezifischen Qualifizierungsmodulen „Principles of Fashion and Creative Industries“ und „Principles of Patternmaking and Manufacturing“. Im Einzelfall ist der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen im Studiengang Mode- und Designmanagement (B.A.) zu vereinbaren. Oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem branchenspezifisch betriebswirtschaftlichen Studiengang für managementorientierte Aufgabenbereiche in der Mode- und Kreativwirtschaft im Umfang von 210 ECTS-Punkten sowie eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in Unternehmen der Mode- und Designbranche in einem für das Kompetenzziel des Studienangebots einschlägigen Tätigkeitsfeld oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang sowie eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in Unternehmen der Mode- und Designbranche in einem für das Kompetenzziel des Studienangebots einschlägigen Tätigkeitsfeld.

Zudem ist ggf. das Qualifizierungsmodul „Principles of Fashion and Creative Industries“ erfolgreich zu belegen. Im Einzelfall wird dieser durch den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen im Studiengang Mode- und Designmanagement (B.A.) ergänzt.

Über die jeweilige Entsprechung entscheidet die Zulassungskommission.

- b) Der Nachweis vom ECTS-Punkten in den Lehrgebieten Betriebswirtschaft und Management (min. 30 ECTS-Punkte) und Marketing (min. 12 ECTS-Punkte).

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Sustainability in Fashion and Creative Industries (M.A.)“ sind:

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten im Studiengang „Mode- und Designmanagement (B.A.)“, oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem branchenspezifisch betriebswirtschaftlichen oder branchenspezifisch ingenieurwissenschaftlichen Studiengang für managementorientierte Aufgabenbereiche in der Mode- und Kreativwirtschaft im Umfang von 210 ECTS-Punkten oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem branchenspezifisch gestalterischen Studiengang für gestalterische oder auf Gestaltung aufbauende Aufgabenbereiche in der Mode- und Kreativwirtschaft im Umfang von 210 ECTS-Punkten. Zudem sind ggf. die Qualifizierungsmodule „Principles of Management and Economics“ und „Marketing Management“ erfolgreich zu belegen. Im Einzelfall werden diese durch den Besuch einzelner englischsprachiger Lehrveranstaltungen im Studiengang Mode- und Designmanagement (B.A.) ergänzt, oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang. Zudem sind ggf. die Qualifizierungsmodule „Principles of Patternmaking and Manufacturing“ und „Principles of Fashion and Creative Industries“ erfolgreich zu belegen. Im Einzelfall werden diese durch den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen im Studiengang Fashion Design (B.A.)“ ergänzt.

Über die jeweilige Entsprechung entscheidet die Zulassungskommission. Eine Zulassung kann im Einzelfall auch mit der Auflage weiterer Nachweise erfolgen.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Nachhaltiges Design (M.A.)“ sind:

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten im Studiengang „Nachhaltiges Design (B.A.)“
oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem künstlerisch-gestalterischen Studiengang bzw. in einem Studiengang der Nachhaltigkeit in den verschiedenen

Anwendungsfeldern im Umfang von 240 ECTS-Punkten sowie ggf. ergänzend die Belegung von Qualifizierungsmodulen im Bereich Nachhaltigkeit bzw. im Bereich Gestalterische Projektarbeit und Design- und Kulturwissenschaften
oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem künstlerisch-gestalterischen Studiengang bzw. in einem Studiengang der Nachhaltigkeit in den verschiedenen Anwendungsfeldern im Umfang von 210 ECTS-Punkten sowie ergänzend eine mindestens halbjährige berufliche Tätigkeit in einem für das Kompetenzziel des Studienangebots einschlägigen Tätigkeitsfeld im Bereich Nachhaltigkeit oder die Belegung von Qualifizierungsmodulen im Bereich Nachhaltigkeit im Umfang von 30 ECTS bzw. im Bereich Gestalterische Projektarbeit, Nachhaltigkeit und Design sowie Design- und Kulturwissenschaften im Umfang von 30 ECTS
oder

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem künstlerisch-gestalterischen Studiengang bzw. in einem Studiengang der Nachhaltigkeit in den verschiedenen Anwendungsfeldern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten sowie ergänzend eine mindestens halbjährige berufliche Tätigkeit in einem für das Kompetenzziel des Studienangebots einschlägigen Tätigkeitsfeld im Bereich Nachhaltigkeit bzw. Design sowie die Belegung von Qualifizierungsmodulen im Bereich Nachhaltigkeit bzw. im Bereich Gestalterische Projektarbeit und Design- und Kulturwissenschaften im Umfang von 30 Credits.

Über die jeweilige Entsprechung entscheidet die Zulassungskommission.

§ 6 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen beruflich qualifizierter Bewerber für Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Der Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium in den Studiengängen des Fachbereichs Design wird nach der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerQHSchulZV) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Beruflich qualifizierte Bewerber müssen eine zusätzliche Hochschulzugangsprüfung ablegen.

(2) Beruflich qualifizierte Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss können gemäß § 16 Abs. 2 HHG auch für das Studium in einen weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden.

a) Am Fachbereich Design können beruflich qualifizierte Bewerber den Masterstudiengang Fashion and Retail Management (M.A.) belegen; folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG
- Nachweis einer einschlägigen kaufmännischen Berufsausbildung
- Nachweis einer mindestens vierjährigen Berufstätigkeit in Unternehmen der Modewirtschaft
- Englische Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B 2 des europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau IELTS 6,0
- Bestehen des Eignungsverfahrens der AMD, Nachweis von Kenntnissen im wissenschaftlichen Arbeiten bzw. der Besuch des entsprechenden Qualifizierungsmodul, und ein

- Nachweis eines Kenntnisstandes, der einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entspricht (erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens).
- b) Am Fachbereich Design wird ein pauschales Verfahren zum Nachweis eines Kenntnisstandes, der gemäß § 54 HHG einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entspricht, für folgende beruflich qualifizierte Bewerbergruppen angewandt:
- Absolventen der LDT Nagold und
 - Absolventen der Ausbildungen Textilmanagement bzw. Mode- und Designmanagement an der AMD vor Hochschulgründung.
- Für diese beruflich qualifizierten Bewerbergruppen gelten folgende Regelungen:
- Einreichung der „Semesterarbeit“ an der LDT bzw. der Abschlussarbeit an der AMD
 - Absolvieren eines Kolloquiums vor einer Fachkommission des Fachbereichs Design.

Über die jeweilige Entsprechung des Kenntnisstandes, der einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entspricht, entscheidet die Fachkommission; ihr gehören mindestens zwei Professoren an.

- c) Für beruflich qualifizierte Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss, die nicht Absolventen der LDT Nagold oder der AMD vor Hochschulgründung sind, gelten für ein Verfahren zum Nachweis eines Kenntnisstandes, der einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entspricht, folgende Regelungen:
- Beantragung einer von einem Professor des Fachbereichs Design ausgegebenen Aufgabenstellung für die Anfertigung einer Hausarbeit zu einer branchenspezifischen Fragestellung im Umfang von 20 Textseiten, die in einem Zeitraum von 4 Wochen einzureichen ist
 - Absolvieren eines Kolloquiums über diese Hausarbeit vor einer Fachkommission des Fachbereichs Design.

Über die jeweilige Entsprechung des Kenntnisstandes, der einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entspricht, entscheidet die Fachkommission; ihr gehören mindestens zwei Professoren an.

§ 7 Qualifizierungsmodule

(1) Qualifizierungsmodule dienen als Brückenkurse zwischen Bachelor- und Master-Studium; durch ihre Belegung können Bewerber um Studienplätze in einem Master-Programm des Fachbereichs Design fehlende Kompetenzen und/oder Credits aus einem ersten berufsqualifizierenden Studium ausgleichen.

(2) Die Qualifizierungsmodule gliedern sich in folgende Gruppen:

- 1) Qualifizierungsmodule zur Vermittlung allgemeiner Sozial- und Selbstkompetenzen
- 2) Qualifizierungsmodule zum Ausgleich fehlender Fach- und Methodenkompetenzen in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrgebieten bei Bewerbern mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem künstlerisch oder gestalterisch ausgerichteten Studiengang
- 3) Qualifizierungsmodule zum Ausgleich fehlender Fach- und Methodenkompetenzen in handwerklich-gestalterischen sowie geistes- und/oder

sozialwissenschaftlichen Lehrgebieten bei Bewerbern mit ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang.

(3) Zum Ausgleich fehlender Kompetenzen bzw. Credits im Zulassungsverfahren für die Master-Studiengänge des Fachbereichs Design können folgende Fälle vorkommen:

- (1) Bewerber verfügen über ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem für einen Master-Studiengang als Zulassungsvoraussetzung geltenden Bachelor-Studiengang, können aber die geforderte Anzahl an Credits nicht nachweisen
- (2) Bewerber verfügen über ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem für einen Master-Studiengang als Zulassungsvoraussetzung geltenden gestalterischen Bachelor-Studiengang, für den die ZO_BA_MA verpflichtend die Belegung von wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Qualifizierungsmodulen vorsieht
- (3) Bewerber verfügen über ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem für einen Master-Studiengang als Zulassungsvoraussetzung geltenden wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang, für den die ZO_BA_MA verpflichtend die Belegung von handwerklich-gestalterischen Qualifizierungsmodulen vorsieht
- (4) Bewerber verfügen über ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem für einen Master-Studiengang als Zulassungsvoraussetzung geltenden künstlerisch-gestalterischen Bachelor-Studiengang, für den die ZO_BA_MA verpflichtend die Belegung von Qualifizierungsmodulen im Bereich Nachhaltigkeit vorsieht
- (5) Kombinationen aus 1) und 2) oder 1) und 3) oder 1) und 4)
- (6) weitere Fälle.

(4) Für Qualifizierungsmodule, die zum Ausgleich fehlender Kompetenzen in Zulassungsverfahren für Studienplätze in Master-Studiengängen belegt werden, gelten die gleichen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen wie für die Master-Studiengänge selbst.

(5) Die Belegung bzw. Zertifizierung von Qualifizierungsmodulen kann nicht genutzt werden, um fehlende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Master-Studiengänge auszugleichen.

(6) Die Anerkennung und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist davon unberührt, d.h. können fehlende Kompetenzen zur Zulassung in einen Master-Studiengang durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen ausgeglichen werden, verringert sich entsprechend die verpflichtend zu belegende Anzahl an Qualifizierungsmodulen.

§ 8 Regelung zur Erlangung fehlender ECTS-Punkte für Masterstudiengänge

(1) Bewerber des Masterstudiengangs „Fashion and Product Management (M.A.)“, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 5 Abs. 2, a) mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 210 ECTS-Punkten besitzen, können gegebenenfalls zum Studium zugelassen werden, hierzu müssen die fehlenden ECTS-Punkte nach erfolgter Einzelfallprüfung angerechnet werden.

Im Falle eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 180 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang muss darüber hinaus eine einjährige berufliche Tätigkeit in Unternehmen der Mode- und Designbranche in einem für das Kompetenzziel des Studiengangs einschlägigen Tätigkeitsfeld vorliegen.

(2) Bewerber des Masterstudiengangs „Fashion and Retail Management (M.A.)“, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 5 Abs. 3, a) mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 210 ECTS-Punkten besitzen, können gegebenenfalls zum Studium zugelassen werden, hierzu müssen die fehlenden ECTS-Punkte nach erfolgter Einzelfallprüfung angerechnet werden.

Darüber hinaus muss zusätzlich eine halbjährige berufliche Tätigkeit in Unternehmen der Mode- und Designbranche in einem für das Kompetenzziel des Studiengangs einschlägigen Tätigkeitsfeld vorliegen.

Im Falle eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 180 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang sind ggf. Qualifizierungsmodule zu belegen. Im Einzelfall wird dies durch den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen im Studiengang Mode- und Designmanagement (B.A.) ergänzt.

(3) Bewerber des Masterstudiengangs „Sustainability in Fashion and Creative Industries (M.A.)“, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 5 Abs. 4 mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 210 ECTS-Punkten besitzen, können gegebenenfalls zum Studium zugelassen werden, hierzu müssen die fehlenden ECTS-Punkte nach erfolgter Einzelfallprüfung angerechnet werden.

Im Falle eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von 180 ECTS-Punkten im branchenspezifischen betriebswirtschaftlichen oder branchenspezifischen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang für managementorientierte Aufgabenbereiche in der Mode- und Kreativwirtschaft können fehlende Credits durch eine Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen oder durch Belegung von Qualifizierungsmodulen ausgeglichen werden.

Im Falle eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem branchenspezifisch gestalterischen Studiengang für gestalterische oder auf Gestaltung aufbauende Aufgabenbereiche in der Mode- und Kreativwirtschaft im Umfang von 180 ECTS-Punkten können fehlende Credits durch eine Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen oder durch Belegung von Qualifizierungsmodulen ausgeglichen werden, von denen verpflichtend die Qualifizierungsmodule „Principles of Management und Economics“ und „Marketing Management“ gewählt werden müssen.

Im Falle eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang im Umfang von 180 ECTS-Punkten können fehlende Credits durch eine Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen oder durch Belegung von Qualifizierungsmodulen ausgeglichen werden, von denen verpflichtend die Qualifizierungsmodule „Principles of Patternmaking and Manufacturing“ und „Principles of Fashion and Creative Industries (M.A.)“ gewählt werden müssen.

(4) Bewerber des Masterstudiengangs „Nachhaltiges Design (M.A.)“, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 5 Abs. 2, a) mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten besitzen, können gegebenenfalls zum Studium zugelassen werden, hierzu müssen die fehlenden ECTS-Punkte nach erfolgter Einzelfallprüfung angerechnet werden.

Im Falle eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von 180 ECTS-Punkten in einem künstlerisch-gestalterischen können fehlende Credits durch eine Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen im Umfang von 30 Credits und durch Belegung von Qualifizierungsmodulen im Bereich Nachhaltigkeit im Umfang von 30 ECTS ausgeglichen werden.

Im Falle eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von 210 ECTS-Punkten in einem künstlerisch-gestalterischen können fehlende Credits durch Belegung von Qualifizierungsmodulen im Bereich Nachhaltigkeit im Umfang von 30 ECTS ausgeglichen werden.

(5) Zur Erlangung der fehlenden ECTS-Punkte sind nach Einzelfallprüfung folgende Möglichkeiten vorgesehen:

- a) Die Anrechnung außerhalb einer Hochschule erworbener Kompetenzen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten.
- b) Die Auflage der erfolgreichen Absolvierung der Qualifizierungsmodule oder zusätzlicher wissenschaftlich-theoretischer Module und/oder Lehrveranstaltungen. Diese Module und/oder Lehrveranstaltungen dürfen nicht Teil des Masterstudiengangs sein, für den die Immatrikulation erfolgen soll.

Die Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens anhand der vom Bewerber einzureichenden Unterlagen durch den Leiter des Zulassungswesens sowie die Zulassungskommission. Eine doppelte Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten und Praktika sowohl als Zulassungsvoraussetzung als auch innerhalb der Einzelfallprüfung ist ausgeschlossen. Die Zulassungskommission legt fest, nach welchem Procedere die fehlenden ECTS-Punkte erworben werden müssen.

Für den Fall, dass der Bewerber zusätzliche Module und/oder Lehrveranstaltungen zu absolvieren hat, sind diese schriftlich von der Zulassungskommission zu dokumentieren, der Bewerber hat die Kenntnisnahme der Auflage(n) gegenzuzeichnen. Für das erfolgreiche Absolvieren der zusätzlichen Module und/oder Lehrveranstaltungen sowie der Qualifizierungsmodule gelten die Regelungen des Allgemeinen und des Besonderen Teils der Prüfungsordnung entsprechend. Sofern die beauftragten Module und/oder Lehrveranstaltungen, sowie die Qualifizierungsmodule bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Master-Prüfung nicht nachweislich erfolgreich absolviert wurden, ist die Zulassung zur Master-Prüfung zu versagen.

Für die Masterstudiengänge „Sustainability in Fashion and Creative Industries (M.A.)“ und Nachhaltiges Design (B.A.)“ sind die beauftragten Qualifizierungsmodule eine Zulassungsvoraussetzung. Der Nachweis ist somit vor Beginn des Masterstudiums, spätestens aber bis zum Ende des ersten Fachsemesters, zu erbringen. Bis zur Einreichung des Nachweises erfolgt die Einschreibung in den Masterstudiengang nur vorbehaltlich.

Die Einzelfallprüfung muss ein Gespräch mit dem Bewerber beinhalten.

§ 9 Einzureichende Dokumente

(1) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) Online Bewerbung.
- b) Bei einer Bewerbung für einen Bachelorstudiengang: Amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius.
- c) Bei einer Bewerbung für einen Bachelorstudiengang: Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf Niveaustufe B1 des Europäischen Referenzrahmens oder auf gleichwertigem Niveau

- d) Bei einer Bewerbung für die Bachelorstudiengänge „Interior Design (B.A.)“, „Spatial Design (B.A.)“, „Mode Design (B.A.)“, „Fashion Design (B.A.)“, „Fashion Design (with internship) (B.A.)“, „Marken- und Kommunikationsdesign (B.A.)“ sowie „Produkt Design (B.A.)“ eine Kreativmappe und bei einer Bewerbung für „Fashion Journalism and Communication (B.A.)“ Bewerbungsaufgaben
- e) Bei einer Bewerbung für einen Masterstudiengang: Amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie ggf. weiterer erreichter Studienabschlüsse gemäß § 5 Abs. 5 u. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius
- f) Bei einer Bewerbung für einen künstlerisch-gestalterischen Masterstudiengang ein Portfolio mit Kreativarbeiten
- g) Bei einer Bewerbung für einen Masterstudiengang: Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens auf gleichwertigem Niveau
- h) Aktuelles Lichtbild
- i) Lebenslauf (tabellarisch)
- j) Motivationsschreiben
- k) Versicherungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse oder Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht (als Mitglied in privater Krankenversicherung)

(2) Zusätzlich sind für die Bachelorstudiengänge folgende Unterlagen einzureichen, sofern zum Bewerbungszeitpunkt oder früher bereits an einer Hochschule eingeschrieben:

- a) Ergebnis der bislang abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen

(3) Bei ausländischen Bewerbern aus der EU gelten alle genannten Regelungen entsprechend. Bei ausländischen Bewerbern aus den Nicht-EU-Staaten legt die Zulassungskommission in Rücksprache mit der Leitung des Zugangswesens fest, welche Dokumente eingereicht werden müssen.

(4) Zusätzlich sind für die Masterstudiengänge folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Für Bewerber mit weniger als 210 bzw. 240 ECTS-Punkten: Ausführliche Darstellung der außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten und Beleg durch entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeits- oder Praktikumszeugnisse, Belege über berufliche Fort- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen).
- b) Für beruflich qualifizierte Bewerber für den weiterbildenden Masterstudiengang Fashion and Retail Management (M.A.)
 - Amtlich beglaubigte Kopie des Ausbildungszeugnisses in einem einschlägigen Ausbildungsberuf
 - Arbeitszeugnisse über eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit in einem Unternehmen der Modewirtschaft in einem für das Kompetenzziel des Studiengangs einschlägigen Tätigkeitsfeld
 - Ausführliche Job Description (Erfahrungen und Kompetenzen).

(6) Bewerber für Bachelor- oder Masterstudiengänge, die zum Bewerbungszeitpunkt oder früher bereits an einer Hochschule eingeschrieben waren, müssen darüber hinaus eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einreichen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist eine Bestätigung, die bei einem Hochschulwechsel nötig wird, wenn der neue Studiengang artverwandt oder artgleich dem bisherigen Studiengang ist. Mit der Bescheinigung bestätigt das bisherige Prüfungsamt, dass der

Bewerber seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigt außerdem, dass im bisherigen Studium weder Modul- noch Fachprüfungen endgültig nicht bestanden wurden.

§ 10 Einstufungsprüfung

(1) Für Bewerber gemäß § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung des Fachbereichs Design der Hochschule Fresenius können außerhalb einer Hochschule erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen von bis zu 50 Prozent der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden. Dies kann die Anrechnung einzelner Prüfungsleistungen oder Module sowie ggf. die Einstufung in ein höheres Semester zur Folge haben.

(2) Die Einstufung erfolgt entweder

- a) auf der Grundlage einer Einstufungsprüfung, in der die Hochschule die individuellen Kenntnisse des Studienbewerbers prüft oder
- b) durch die Hochschule aufgrund von Unterlagen des Studienbewerbers, mit denen nachgewiesen wird, dass die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Der Bewerber muss zusätzlich zu den unter § 9 der Zulassungsordnung des Fachbereichs Design der Hochschule Fresenius geforderten Dokumenten folgende Unterlagen einreichen:

- a) eine ausführliche Darstellung/Erläuterung des bisherigen Bildungsgangs durch den für den gewählten Studiengang einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind,
- b) ggf. den Nachweis weiterer einschlägiger schulischer Ausbildungen oder über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- c) beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen oder Zertifikate über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit.
- d) Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf.
- e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber eine Prüfung oder eine Einstufungsprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer solchen Prüfung endgültig nicht zugelassen wurde oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

Dem Antrag können weitere Unterlagen beigelegt werden, die geeignet sind, studiengangsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen.

(4) Der Antrag wird formal durch das Prüfungsamt sowie inhaltlich durch den zuständigen Studiendekan geprüft. Im Anschluss daran erfolgt durch den Studiendekan entweder:

- a) eine Empfehlung, welche Prüfungsleistungen beziehungsweise Module anerkannt werden können, für welches Semester die Einstufung erfolgt und wie viele ECTS-Punkte auf das Studium anrechenbar sind. Diese Empfehlung wird dem Prüfungsausschuss vorgelegt, der über die Anrechnung entscheidet.
- b) oder eine Empfehlung, den Kandidaten zur Einstufungsprüfung zuzulassen. Diese Empfehlung wird dem Prüfungsausschuss vorgelegt, der über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet.

(6) Die Prüfungsfächer, Form, Anforderungen, Bewertung und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen bzw. des Modulhandbuchs des angestrebten Studiengangs.

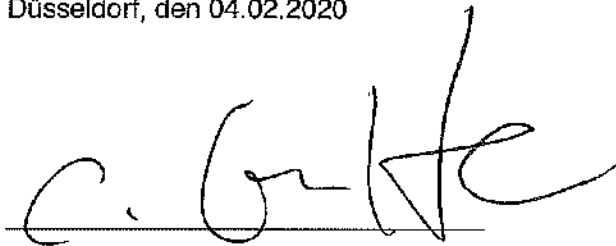
(7) Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei können die im Rahmen der nicht bestandenen Einstufungsprüfung bestandenen Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Für das gesamte Zulassungsverfahren gelten die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design der Hochschule Fresenius.

(2) Diese Zulassungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Fachbereichsrates Design am 04.02.2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 04.02.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Ebert-Hesse', written over a horizontal line.

Prof. Dipl. Des. (FH) Claudia Ebert-Hesse

Dekanin Fachbereich Design